

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

023

Gesetz: TVG §§ 1, 4; Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 31. März 1965 (BRTV-Bau): § 1 Abs. II; Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 i. d. F. vom 9. September 1965 (Verfahrens-TV): § 1 Abs. II, § 2 Abschnitt I Ziff. 6; BGB § 781

Leitsätze:

1. In der formularmäßigen Auskunftserteilung nach Maßgabe des Verfahrens-TV liegt weder ein konstitutives noch ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis.
2. Die Herstellung und Aufstellung von Dachstühlen sowie die Aufstellung von Holzzäunen fällt unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau.

Aktenzeichen: 4 AZR 62/70

Urteil des BAG vom 17. Februar 1971

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

4 AZR 62/70

3 Sa 680/68 Frankfurt/Main

023

Verkündet am
17. Februar 1971

Urteil

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Februar 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Hauk und Dr. Ballerstädt für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 10. Oktober 1969 - 3 Sa 680/68 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte ist Inhaber eines seit dem Jahre 1953 als Zimmerei in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebes. Seit mehreren Jahren werden in diesem Betrieb neben der Errichtung und dem Einbau von Dachstühlen in zunehmendem Maße Gartenzäune aus Holz aufgestellt. Nunmehr besteht - zusammengekommen - die überwiegend im Betriebe ausgeübte Tätigkeit in der Errichtung und dem Einbau von Dachstühlen sowie in der Aufstellung von Holzzäunen. Die für die Zäune benötigten Holzteile kauft der Beklagte zum Teil bei anderen Firmen, zum Teil stellt er sie selbst her. Für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1967 hat er gegenüber der Klägerin die nach § 2 Abschn. I Ziff. 6 des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der Fassung vom 9. September 1965 (Verfahrens-TV) vorgeschriebenen Meldungen erstattet. Die vorbezeichnete tarifliche Bestimmung lautet:

"Der Einzugsstelle ist monatlich oder 4- bzw. 5-wöchentlich spätestens bis zum 15. des folgenden Monats auf einem Formblatt die Bruttolohnsumme aller vom Tarifvertrag erfaßten Arbeitnehmer für den vorerwähnten Zeitraum zu melden. Auf dem Formblatt hat der Arbeitgeber außerdem anzugeben:

- a) Name und Anschrift des Arbeitgebers sowie seine Betriebskontonummer bei der Einzugsstelle,
- b) Gesamtbetrag der für den Monat bzw. 4 bzw. 5 Wochen fällig gewordenen Beträge.

Das Formblatt ist zu unterschreiben."

Die Klägerin hat den Beklagten aufgrund der von ihm nach Maßgabe des Verfahrens-TV erteilten Auskünfte mit zwei Klagen für die Monate April bis September 1967 auf Zahlung von insgesamt 1.788,50 DM in Anspruch genommen. Sie hat sich darauf berufen, in der tarifgerechten Auskunftserteilung des Beklagten liege ein Anerkenntnis, das die Klageforderung rechtfertige. Im Betriebe des Beklagten würden auch überwiegend Zimmerarbeiten ausgeführt, die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

unter den Geltungsbereich der Bautarife fielen. Dasselbe gelte für die Herstellung und Aufstellung von Holzzäunen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorge-
tragen, in seiner Auskunftserteilung könne kein verbind-
liches Anerkenntnis erblickt werden. Das ergebe schon
der Inhalt des ausgefüllten Vordrucks. Die Herstellung
und Aufstellung von Holzzäunen sei keine bauliche Leistung,
wobei unbeachtlich sei, wo die Zäune aufgestellt würden.
Was vorgefertigte Zäune angehe, leiste er lediglich eine
"Nebenarbeit" zu der "Hauptarbeit" der Lieferungsbetriebe.

Das Arbeitsgericht hat nach Maßgabe der Klageanträge
erkannt, das Landesarbeitsgericht nach Verbindung der Klagen
zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung die Berufungen
des Beklagten zurückgewiesen, den Streitwert auf 1.788,50 DM
festgesetzt und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klagab-
weisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung
der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht ausgeführt hat,
ist die Klage nicht aufgrund eines Anerkenntnisses des
Beklagten begründet. Allein in der formularmäßigen Aus-
kunftserteilung nach Maßgabe des Verfahrens-TV liegt näm-
lich weder ein konstitutives noch ein deklaratorisches
Schuldanerkenntnis. Ein konstitutives Schuldanerkenntnis
im Sinne des § 781 BGB erfordert in der Regel eine bereits
bestehende Verpflichtung des Schuldners und soll zur Wahl
des Gläubigers einen davon unabhängigen, neuen Haftungs-
grund schaffen (Enneccerus-Lehmann, Schuldrecht, 15. Aufl.,
S. 821 - 822; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Besonderer
Teil, 4. Aufl., S. 283; Palandt, BGB, 29. Aufl., § 780
Anm. 4 sowie § 781 Anm. 4; Soergel-Siebert, BGB, 9. Aufl.,
§ 781 Anm. 1 und 9). Aus der zwar tarifgemäßen, aber dennoch



formularmäßigen Auskunftserteilung kann aber nicht auf einen auf Begründung einer abstrakt gültigen Zahlungspflicht gerichteten Erklärungswillen des Beklagten geschlossen werden.

In der Auskunftserteilung liegt aber auch kein deklaratorisches Schuldanerkenntnis, das - wie in der Regel auch ein konstitutives - einen bereits vorhandenen konkreten Haftungsgrund des Schuldners voraussetzt, der durch das Anerkenntnis mit der Wirkung bestätigt werden soll, daß dem Schuldner bereits bestehende und bekannte Einwendungen in der Regel abgeschnitten werden (BAG AP Nr. 1 zu § 781 ZPO; RGZ 75, 4 [5 - 6]; Enneccerus-Lehmann, aaO, S. 821; Larenz, aaO, S. 282 - 283; Palandt, aaO, § 781 Anm. 2 a; Soergel-Siebert, aaO, § 781 Anm. 9 - 11). In dem zur Auskunftserteilung verwendeten Vordruck fehlt es an jeglichem Anhaltspunkt dafür, daß derjenige, der diesen Vordruck ausfüllt und unterschreibt, zugleich die Verpflichtung zur tarifgerechten Zahlung eingehen will. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn über den Inhalt des Vordruckes hinaus im Einzelfall sonstige Erklärungen auf dem zur Auskunftserteilung bestimmten Formular abgegeben werden. Nach dem unstreitigen Parteivorbringen ist das aber seitens des Beklagten gegenüber der Klägerin nicht geschehen.

Begründet ist die Klage hingegen nach den für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen für das Baugewerbe. Der Verfahrens-TV bestimmt in § 1 Abs. II, daß sich sein fachlicher Geltungsbereich mit dem des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 31. März 1965 (BRTV Bau) deckt. Unter dessen Geltungsbereich fallen "Betriebe, die nach ihrer Zweckbestimmung und betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen oder sonstige bauliche Leistungen erbringen" und in denen Arbeiten ausgeführt werden, die in einem Katalog in der Tarifnorm enumerativ aufgezählt sind (§ 1 Abs. II BRTV Bau). Dabei ergibt sich aus Wortlaut, Sinn und Zweck der Tarifnorm, daß ein Betrieb nur dann unter seinen fachlichen Geltungsbereich



fällt, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Einmal muß der Betrieb nach seiner Zweckbestimmung und betrieblichen Einrichtung Bauten zu erstellen oder sonstige "bauliche Leistungen" zu erbringen haben. Außerdem müssen darin solche Arbeiten ausgeführt werden, die in der Zusammenstellung des TV eigens genannt sind (BAG 17, 53 [56] = AP Nr. 11 zu § 4 TVG Geltungsbereich und Nr. 2 zu § 4 TVG Ausgleichskasse, Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge Bau). Dabei ist, was den Betriebszweck angeht, nicht auf wirtschaftliche Gesichtspunkte oder den Verwendungszweck der Arbeitsprodukte abzustellen, sondern auf die überwiegend im Betrieb zu leistende Arbeit (BAG AP Nr. 3 zu § 1 TVG Tarifverträge Bau). Diese aber besteht im Betriebe des Beklagten unstreitig in der Herstellung und Aufstellung von Dachstühlen sowie in der Aufstellung von Holzzäunen.

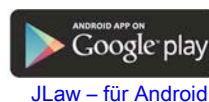
Wie die Vorinstanzen zutreffend ausgeführt haben, fällt die Aufstellung von Dachstühlen unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV Bau, denn diese Tätigkeit gehört unmittelbar zur Erstellung von Bauten. Sie zählt auch zu den "Zimmerarbeiten", die in der Zusammenstellung in § 1 Abs. II BRTV Bau eigens erwähnt sind.

Aber auch die Herstellung von Dachstühlen fällt unter die vorbezeichnete Tarifnorm. Zwar gehört diese Tätigkeit nicht zur Erstellung von Bauten. Sie ist aber eine "bauliche Leistung" im Sinne von § 1 Abs. II BRTV Bau. Zwar hat der Senat mehrmals hervorgehoben, daß "bauliche Leistungen" begrifflich ein Tätigwerden "an dem erdverbundenen Bau selbst" voraussetzen (BAG AP Nr. 2 und 3 zu § 1 TVG Tarifverträge Bau, Nr. 2 zu § 4 TVG Ausgleichskasse sowie BAG 17, 53 [57] = Nr. 11 zu § 4 TVG Geltungsbereich), während in der betrieblichen Praxis Dachstühle noch heute nicht am Bau, sondern auf dem Zimmerplatz des jeweiligen Betriebes hergestellt und erst nach der Herstellung aufgebaut werden, wobei sogar die überwiegend aufgewendete Arbeitszeit nicht an dem Bau, sondern auf dem Zimmerplatz geleistet werden muß.



Diese Umstände vermögen jedoch nichts daran zu ändern, daß auch die Herstellung von Dachstühlen unter § 1 Abs. II BRTV Bau fällt. Noch heute erhält nämlich der Zimmereibetrieb den einheitlichen und weder wirtschaftlich noch technisch aufteilbaren Auftrag, für ein konkretes Bauwerk den Dachstuhl herzustellen und aufzurichten. Da die damit verbundenen Tätigkeiten wirtschaftlich und arbeitstechnisch nicht voneinander getrennt werden können, müssen sie auch juristisch einheitlich betrachtet und gewürdigt werden. Das gilt auch für ihre tarifliche Zuordnung, wobei auf den Willen der Tarifvertragsparteien Bedacht zu nehmen ist. Diese aber betrachten die Herstellung wie die Aufstellung von Dachstühlen der Übung im Arbeitsleben entsprechend gleichermaßen als "bauliche Leistung" (Blumensaat-Leber-Unkelbach-Weimer, Komm. zum BRTV Bau, Anm. 28 zu § 1).

Daraus folgt in rechtlicher Beziehung: Begriffsnotwendig erfordern für den Regelfall "bauliche Leistungen" im Sinne von § 1 Abs. II BRTV Bau ein Tätigwerden "am erdverbundenen Bau" selbst, wie es der Senat insbesondere in den Entscheidungen AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge Bau sowie BAG 53 [57] = AP Nr. 11 zu § 4 TVG Geltungsbereich näher ausgeführt hat. Der räumlich unmittelbar am Bau geleisteten Tätigkeit ist jedoch im Sinne der Tarifnorm auch eine solche rechtlich gleichzustellen, die zur fachgerechten und fachüblichen Ausführung der Arbeiten am Bau notwendigerweise zugehört, auch wenn sie räumlich an anderer Stelle - etwa auf dem Zimmerplatz - geleistet wird. Das trifft für die Herstellung von Dachstühlen zu. Da diese Tätigkeit zugleich nach der mit Tarifcharakter ausgestatteten Protokollnotiz der Tarifvertragsparteien vom 7. September 1965 (Nr. 6 lit. q sowie Nr. 8), wie auch zwischen den Prozessparteien unbestritten ist, zum Zimmergewerbe gehört, fällt auch die Herstellung von Dachstühlen unter den fachlichen Geltungsbereich von § 1 Abs. II BRTV Bau.



Dasselbe gilt aber auch für die Aufstellung von Holzzäunen. Auch diese Tätigkeit ist eine "bauliche Leistung" im Sinne von § 1 Abs. II BRTV Bau. Auch Zäune jeder Art, ob sie nun aus Holz, Metall oder Kunststoff bestehen, müssen nämlich in irgendeiner Weise durch menschliche Arbeitskraft (durch Holzpfosten, Metallpfosten oder ein Mauerwerk) fest mit dem Grund und Boden verbunden werden. Dabei ist also Arbeit am "erdverbundenen Bau" zu leisten. Hierbei ist auch unbeachtlich, wo die Zäune aufzustellen sind und welchem Zweck sie im Einzelfall dienen.

Die Aufstellung von Holzzäunen gehört auch zum "Zimmergewerbe", womit das zweite tarifliche Erfordernis für ihre Einbeziehung unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV Bau erfüllt ist. In der schon erwähnten, ausdrücklich mit Tarifcharakter ausgestatteten Protokollnotiz (Nr. 6 lit. q und 8) wird nämlich eindeutig bestimmt, daß von dem Geltungsbereich des TV "alle Holzbauarbeiten im Bauhauptgewerbe, soweit sie im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden", erfaßt werden sollen. Nach der Übung im Arbeitsleben und der insoweit übereinstimmenden berufskundlichen Literatur gehören aber Tätigkeiten wie die Aufstellung von Holzzäunen zu den spezifischen Aufgaben der Zimmereibetriebe (vgl. "Klassifizierung der Berufe - Berufstätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland", 1966, S. 43 unter Ziff. 2431; Stöller, "Wörterbuch der Berufe" - Kröner - S. 183; Deeken, "Berufslexikon" - Gabler - S. 166). Nach der überwiegend im Betriebe des Beklagten ausgeübten Tätigkeit fällt dieser daher unter den Geltungsbereich des BRTV Bau und damit zugleich auch unter die einschlägigen Sozialtarife, woraus seine Zahlungspflicht im Sinne des Klagebegehrens folgt.

Die dagegen von der Revision erhobenen Einwendungen sind unbegründet. Natürlich können Grundstücke auch mit Hecken und Sträuchern eingefriedigt werden. Das ist jedoch für die Entscheidung des Rechtsstreits unbeachtlich. Diese hängt vielmehr allein davon ab, ob speziell das Aufstellen von Holzzäunen unter den fachlichen Geltungsbereich der

Tarifverträge des Baugewerbes fällt. Es kann auch nicht auf die tarifliche Zuordnung von Zuliefererbetrieben des Beklagten ankommen, denn daraus ergibt sich nichts dafür, ob er selbst unter die Tarifverträge des Baugewerbes fällt oder nicht. Schließlich kann auch bei der Begrenzung des fachlichen Geltungsbereiches von Tarifverträgen entgegen der Auffassung des Beklagten nicht auf wirtschaftliche Gesichtspunkte abgestellt werden, weil es dabei sowohl nach dem konkreten Tarifwortlaut des § 1 Abs. II BRTV Bau, der einschlägigen Protokollnotiz (Nr. 2) wie schlechthin bei der Tarifauslegung (Hueck-Nipperdey, Lehrb. des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II/1, S. 513 - 514; Nikisch, Lehrb. des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Bd. II, S. 372; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 4 Anm. 21) auf die überwiegend im Betriebe ausgeübte Arbeit ankommt.

Die Kosten der erfolglosen Revision trägt der Beklagte nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Bundesrichter Dr. Neumann
hat Urlaub

Dr. Feller

gez. Dr. Poelmann

Dr. Ballerstedt

Hauk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

